

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idGF. sind grundverkehrsrechtlich genehmigungspflichtige Eigentumserwerbe an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit einem Gesamtausmaß von mehr als 5.000 m², bei denen die Erwerberin oder der Erwerber nicht glaubhaft macht, diese selbst zu bewirtschaften, durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Verbindliche Kaufanbote von Personen, die die Selbstbewirtschaftung glaubhaft machen, die Flächen für die Aufstockung ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes benötigen und die auch den Nachweis erbringen (zB mittels Bankgarantie, Treuhanderlag, verbindliche Zahlungszusage), zum Kauf in der Lage zu sein, hat die Bezirksgrundverkehrsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Rechtserwerbes zu berücksichtigen. Dafür ist es erforderlich, dass das Kaufanbot

- alle in der Bekanntmachung angeführten Flächen umfasst,
- einen mindestens ortsüblichen Preis enthält,
- bis mindestens ein Monat nach Rechtskraft der Entscheidung im grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren verbindlich erklärt wird und
- innerhalb der Bekanntmachungsfrist bei der Bezirksgrundverkehrskommission einlangt.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Flächen ist nicht verpflichtet, ein derartiges Kaufanbot auch anzunehmen!

Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 88 idGF, kann für folgende land-/forstwirtschaftliche Flächen schriftlich ein verbindliches Kaufanbot bei der **Bezirksgrundverkehrskommission Perg** bei der Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg innerhalb der Bekanntmachungsfrist (Einlangen) eingereicht werden:

Grundstücksdaten:	KG. 43016 St. Nikola an der Donau, Liegenschaft EZ 27 mit <u>Ausnahme</u> aller Waldgrundstücke KG 43019 Struden, Gst. 984 und 985 aus EZ 27 KG 43016 St. Nikola an der Donau, Gst. 220 aus EZ 152 mit <u>Ausnahme</u> des Waldgrundstücks
Gesamtfläche:	213.323 m ²
Name der Eigentümer:	Verlassenschaft nach Georg Kinast , vertreten durch die erbantrittserklärten Erben : Christa Kugler , Josef Kinast , Johanna Kleindl , Anna Haslinger , Ernst Kinast , Waltraud Berger , Maria Samwald , Margarete Steiner
Bekanntmachungsfrist:	14.10.2025 – 14.11.2025

Die Vorsitzende:

Mag. Bianca Neulinger

angeschlagen am: 14.10.2025
abgenommen am:

Für die Vorsitzende:
Im Auftrag

Alexandra Schlager

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirksgrundverkehrskommission Perg, bei der Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.